Das Handelsgeschäft als Gegenstand der Zwangsvollstreckung

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Würde eines Doktors der Rechte
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der
Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg
vorgelegt von

Heinrich Krevet
Referendar am Landgericht in Halle-Saale
aus **Mühlhausen (Thür.).**

Referent: Prof. Dr. J. von Gierke.

Auszug.

1923
Ostdeutsche Druckerei- und Verlags-A.-G., Zweigstelle Halle-Saale, Barfüßerstr. 14.

Das Handelsgeschäft als Gegenstand der Zwangsvollstreckung.

Nicht mit Unrecht darf der Gegenstand der Untersuchung als „aktuell" bezeichnet werden. Denn da das Handelsgeschäft — und was mit ihm gleichbedeutend ist — das Unternehmen ein Erzeugnis und eine Erfolgsbedingung der Arbeit darstellt, heute aber die Arbeit Deutschlands einzig unantastbares Gut bildet, so besteht ein hohes Interesse daran, daß für den Schutz und die Erhaltung dieses Gutes gesorgt wird. Im Gebiete der Rechtsverwirklichung jedoch ist nach geltendem Recht gerade die Erhaltung des Unternehmens aufs schwerste gefährdet. Die Ursache hierfür kann nur darin gesehen werden, daß unser Zwangsvollstreckungsrecht die Eigenart des Handelsgeschäftes nicht berücksichtigt, sondern es schablonenmäßig unter die üblichen Gattungen der Vollstreckungsgegenstände, Sachen oder Rechte einreiht.

Das Handelsgeschäft ist weder das eine, noch das andere. Wirtschaftlich bedeutet es die geschäftliche Organisation einer gewerblichen Tätigkeit, die, sich gründend auf die mannigfaltigsten sachlichen und ideellen Unterlagen, ein selbst wirkendes Dasein führt, geeignet, auch in der Hand eines Dritten als Werkzeug zu dienen.

Das Gesetz hat nun diesen bedeutsamen Wirtschaftsfaktor keineswegs übersehen, sondern hat seinen Eigentümlichkeiten eine ausführliche Behandlung zuteil werden lassen (wie z. B. im Firmenrecht). An keiner Stelle des Gesetzes aber ist festgelegt, was eigentlich im Rechtssinn unter dem Handelsgeschäft zu verstehen sei. Daher bildete und bildet heute noch seine Rechtsnatur den Gegenstand lebhaften Streites.

Während man auf der einen Seite den überindividuellen Zusammenhang der Teile gänzlich vernachlässigt und das Geschäft lediglich als die Summe seiner rechtlichen Atome betrachtet, gehen andere in der Anerkennung jenes Zusammenhanges so weit, ihn zu einer juristischen Person verselbständigen. Am treffendsten erscheint folgende Mittelmeinung zu: Das Handelsgeschäft ist ein Inbegriff eigener Art, der nach den uns zu Gebote stehenden rechtlichen Ausdrucksmitteln am ehesten als ein Vermögensinbegriff zu werten ist, dessen Eigenheiten aber stets gebührend berücksichtigt werden müssen und — wie gesagt — zum Teil auch schon berücksichtigt worden sind.

Im rechtsgeschäftlichen Verkehr wird das Handelsgeschäft als einheitliches Gebilde in hohem Maße gewürdigt und spielt als Gegenstand zahlloser Verträge eine große Rolle. Freilich befindet sich jene Einheitsbehandlung allein im Schuldrecht; die dingliche Ausführung der Verträge ist nur zu bewerkstelligen durch Übertragung der einzelnen Teile.

Während aber bei der freiwilligen Geschäftsübertragung sich die rechtliche Vielheit der Übertragungsakte infolge der tatsächlichen Einheit ihrer Vollziehung nicht allzu störend bemerkbar macht, entstehen daraus im Gebiete der Rechtsverwirklichung die unerträglichsten Folgerungen. Denn auch hier gibt es nur die Möglichkeit einer Einzelreihe von Zwangsübertragungen, weil grundsätzlich die zwangsweise Übertragbarkeit nicht weiter reicht, als die rechtsgeschäftliche, und weil von vornherein die rechtliche Wesenheit des Handelsgeschäfts einen Gesamtzwangszugriff nach geltendem Recht verbietet.

Natürlich lauten in diesem Punkte die Ansichten ebenso verschieden wie jene über die Rechtsnatur des Handelsgeschäfts. Insbesondere geht hier noch innerhalb der stark vertretenen Meinung, welche ein Recht am Unternehmen annimmt, der Streit darum, ob mit diesem Recht — falls es nach § 857 ZPO der Zwangsvollstreckung unterliege — zugleich auch die gesamten mobilen und immobilen Geschäftsteile erfaßt werden können. Wenn auch die Mehrzahl eine derartige Anwendbarkeit des § 857 ZPO für unmöglich hält, und die ganze engere Streitfrage nach Ablehnung eines Rechts am Unternehmen (wozu die oben dargelegte Auffassung des Handelsgeschäftes führt) keine Bedeutung mehr besitzt für die unmittelbare Beantwortung der Frage der Untersuchung, so ist es doch für die weitere Frage der Gesetzesreform höchst bedeutsam, daß immer wieder mit Hartnäckigkeit die Gesamtzwangsvollstreckung ins Handelsgeschäft erstrebt und selbst vom Reichsgericht für erreichbar gehalten worden ist, daß also auch in der deutschen Rechtsprechung Bedürfnis und Durchführbarkeit einer Zwangsvollstreckung ins Handelsgeschäft als solches anerkannt wird.

In der Tat scheint die Schaffung einer solchen dringend nötig, betrachtet man die Art und den Erfolg der Zwangsvollstreckung, wie sie das positive Recht zeitigt. Bei unserem System der Spezialexekution scheidet die Möglichkeit einer Gesamtzwangsverfügung über die an sich

der Zwangsvollstreckung unterliegenden Teile eines vermögensartigen Inbegriffs wie des Handelsgeschäfts aus. Es können also lediglich die Teile für sich ergriffen und verwertet werden. Da aber unter diesen eine ganze Anzahl dem Zwangszugriff entzogen sind, da ferner die anderen Teile jeder Vorpfändung ausgesetzt sind, so bleibt tatsächlich nur ein kleiner Rest des Geschäftsvermögens als möglicher Gegenstand der Zwangsvollstreckung übrig, für den sich schwerlich ein Käufer findet. Der Erlös ist ganz geringwertig zum Schaden von Gläubiger und Schuldner. Die Fortführung und Erhaltung des Geschäfts vollends wird schon in der Zeit der Vorpfändungen untergraben. Die Restvollstreckung besiegelt gewissermaßen nur den Untergang, welcher unausbleiblich seit den ersten Zahlungsschwierigkeiten bevorstand, indem auch die letzten Teile aus ihrem Zusammenhang gerissen werden. Die Zwecke, welche die Geschäftsteile infolge ihres Zusammenhalts und nur in diesem erfüllten, sind durch die Zersplitterung unerreichbar geworden und somit ist gerade der Hauptwert des Geschäfts gänzlich ins Leere gefallen. („Nicht nur eine Wertverschiebung, sondern ein absoluter Wertverlust ist eingetreten." Müller-Erzbach S. 85).

Diese Mißstände der Zwangsvollstreckung ins Unternehmen finden auch nicht etwa — wie oft behauptet — einen Ausgleich im Zwangsversteigerungsverfahren; denn wenn durch dasselbe tatsächlich in einigen Fällen Abhilfe geschaffen wird, indem Grundstück und Geschäft als eins verwertet werden, so ist es ausgeschlossen, stets alle Geschäftsteile als Liegenschaftszubehör zwangsweise mitzuergreifen, und wo gar nur ein Geschäftsmietgrundstück vorhanden ist, da versagt das Mittel des Liegenschaftsvollstreckungsrechts gänzlich.

Noch ungünstiger sieht es mit der Zwangsverwertung im Konkurs aus. Gewiß wird hier das Handelsgeschäft als Ganzes fortgeführt oder veräußert. Aber der Einfluß der allgemeinen Konkursschäden vor, in und nach dem Verfahren ist ja so tiefgehend, daß das Handelsgeschäft meist schon völlig entwertet in Konkurs gerät, daß Konkursende und Geschäftsende regelmäßig zusammenfallen.

Der Entwertung der Masse durch Übertragung zum Zwecke der Gläubigerbenachteiligung aber kann nur in ganz geringem Maße mittels Anfechtung entgegengewirkt werden, weil lediglich die Übertragung der Einzelteile anfechtbar ist, und dies meist tatsächlich zu sehr geringen Ergebnissen führt.

Allein in einigen Sonderfällen gibt es eine Zwangsvollstreckung ins Unternehmensganze, wie beim Bergwerks- und Eisenbahnunternehmen. Zu ihrer Regelung veranlaßten den Gesetzgeber bestimmte öffentliche Interessen. Dieses gesetzgeberische Motiv läßt sich sehr wohl für das Unternehmenszwangsvollstreckungsrecht allgemein heranziehen. Dagegen ist die Ausgestaltung der Zwangsvollstreckung weniger zur Nachahmung bestimmt; denn sie erfolgte in enger Anlehnung an das Liegenschaftsrecht, was eben bei der steten Verbindung jener Unternehmungen mit einem Grundstück hier das Gegebene war.

Als Gegenstand von Rechtszwangsmaßnahmen taucht das Unternehmen auch an einigen Stellen der Kriegsgesetzgebung auf. Doch läßt sich aus diesen Vorschriften über Unternehmenszwangsverwaltung und Geschäftsüberwachung wenig für unsere allgemeine Frage entnehmen.

Im Gegensatz zum deutschen Recht hat das österreichische Recht ausdrücklich eine Zwangsvollstreckung ins Unternehmen durch Zwangsverwaltung oder Zwangsverpachtung ermöglicht. Die Erfahrungen aber, welche man in Österreich gemacht hat, sind derart schlecht und abschreckend, daß man diese Art der Unternehmensvollstreckung von vornherein als gänzlich ungeeignet verdammen muß.

Die andere ausländische Gesetzgebung, welche das Handelsgeschäft als einen Vollstreckungsgegenstand kennt, die französische, hat dagegen nicht nur ein an sich tauglicherers Vollstreckungsmittel, nämlich die Zwangsversteigerung, angewandt, sondern auch dadurch, daß sie den Geschäftszwangsverkauf mit einer Registerverpfändung und einer Regelung der Geschäftsschuldenhaftung verband, in großzügiger Weise der Geschäftszwangsvollstreckung die allein richtige und heilsame Stellung unter den Funktionen zugewiesen, welche das Handelsgeschäft im Rechts- und Wirtschaftsleben zu erfüllen hat.

Ein Zwangsverkauf des Geschäfts ohne die vorhergehende Möglichkeit seiner vollen kreditiven Ausnützung wäre eine unsoziale Härte für den Geschäftsinhaber gewesen. So aber ist das schuldnerische Interesse hinreichend gewahrt, da er nun, ebensogut wie der Grundbesitzer seine Liegenschaft samt Inventar-Zubehör, sein „Geschäft samt Inventar" hypothekarisch belasten und dadurch den hohen Wert des Geschäftsganzen wirksam im Konkurrenzkampfe zur Geltung bringen kann. Erst wenn er wegen dauernder Geldschwierigkeiten keinen Kredit mehr auf sein Geschäft erhält, wird es ihm nun mit Fug und Recht weggenommen, sodaß jetzt die Gläubiger auf ihre Rechnung kommen. Indem vollends durch sinnreiche Wahrung der Geschäftseinheit vor und während der Zwangsvollstreckung der Fortbestand des Handelsgeschäfts in der Hand des Gesamterstehers gewährleistet wird, — ohne daß das Zugriffsrecht der Gläubiger des laufenden Betriebes zu sehr beschnitten ist — bleibt zugleich der Allgemeinheit die Erhaltung eines hochbedeutsamen Gutes gesichert.

Durch die gleichzeitige Ordnung der Schuldenhaftung ist weiterhin versucht worden, das Problem der Anfechtung von Geschäftsübertragungen endgültig zu lösen.

Während der letzterwähnte Teil des französischen Systems noch einiger Abänderung bedarf, kann es im übrigen unbedingt als vorbildlich bezeichnet werden für die künftige Ausgestaltung der deutschen Geschäftszwangsvollstreckung. Etwaige theoretisch-konstruktive Bedenken über ihre Durchführung im einzelnen oder über eine grundsätzlich von dem französischen Muster abweichende Art der Gesetzesänderung besitzen von dem Augenblick an nur noch untergeordnete Bedeutung, da man sich von der dringenden Nötigkeit und tatsächlichen Möglichkeit einer „Zwangsvollstreckung ins Handelsgeschäft" überzeugt hat. „Denn die konstruktive Jurisprudenz dient in erster Linie der Ermittelung des geltenden Rechts, während die Gesichtspunkte für die Schaffung neuen Rechts ausschlaggebend in der Interessenlage der beteiligten Kreise begründet sind." (Rosin, 29. Juristentag V zu Beginn seines Gegenberichts) und in unserem Fall sind die Interessen von Gläubigern, Schuldner und besonders der Allgemeinheit in fast gleichem Maße für den Wunsch nach einer Gesetzesänderung in der vorgeschlagenen Weise richtunggebend gewesen.